

Agentur für Arbeit Celle Weiterbildung gering qualifizierter und älterer Mitarbeiter in Unternehmen (WeGebAU)

Wolfgang Ziesmer



Qualifizierung beschäftigter
Mitarbeiter/-innen



Bundesagentur für Arbeit

1. Zielgruppe: Geringqualifizierte (§ 81 Abs. 5 SGB III)

1. Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung von **gering qualifizierten Beschäftigten** gemäß §81 (5) SGB III, auch kombinierbar mit Weiterbildungsförderung gemäß §81 (2) SGB III
2. Weiterbildungsförderung für **ältere Beschäftigte (ab 45 Jahre)** in KMU (bis 249 Beschäftigte) gemäß §82 SGB III
3. Weiterbildungsförderung für **Beschäftigte unter 45 Jahren** in KMU gemäß §131a SGB III

1. Zielgruppe: Geringqualifizierte (§ 81 Abs. 5 SGB III)

Für wen?

gering qualifizierte Beschäftigte

Ungelernte, d.h. ohne BBIG- Berufsabschluss mit mind. 2-jähriger
Ausbildungsdauer

oder

Arbeitnehmer mit Abschluss, die jedoch auf Grund einer mind. 4
Jahre ausgeübten Beschäftigung (berufsfremd) in an- und
ungelernter Tätigkeit (Helfer) eine entsprechende Beschäftigung
nicht mehr ausüben können (vgl. § 81 Abs. 2 SGB III)*

Die Förderung ist auch für größere Betriebe möglich; keine
Konzentration auf KMU

1. Zielgruppe: Geringqualifizierte (§ 81 Abs. 5 SGB III)

Was?

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunden, **ausschließlich** für Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss od. einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen
- Kombination mit Weiterbildungskosten möglich (nicht Pflicht)

Wie viel?

Arbeitsentgeltzuschuss ist bis zu einer Höhe von 100% möglich
(berücksichtigungsfähig: das vom AG regelmäßig gezahlte Entgelt, soweit nicht über Tarif/Ortsüblichkeit + SV-Anteil AG)

bei Weiterbildung im Betrieb (z.B. Praktikumszeiten) in der Regel nur 50%

ggf. Förderung der Weiterbildung des Arbeitnehmers (mit/ohne BGS)

Lehrgangskosten

Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Übernahme auswärtige Unterkunft, wenn diese zusätzlich wegen der Weiterbildung entstehen

2. Zielgruppe: ältere Arbeitnehmer ab 45 Jahre (§ 82 SGB III)

1. für Arbeitnehmer ab 45 Jahre
2. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes während der Weiterbildung
3. Betrieb = KMU (weniger als 250 Beschäftigte)
4. Maßnahme außerhalb des Betriebes, Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen
5. Träger und Maßnahme nach AZWV anerkannt
6. Maßnahmedauer mind. 4 Wochen

Die Qualifikation des Arbeitnehmers spielt keine Rolle (AN mit / ohne Ausbildung können gefördert werden).

2. Zielgruppe: Übernahme der Weiterbildungskosten

Wie viel

Übernahme von max. 75% der anfallenden Lehrgangskosten,
sofern zusätzlich: anfallende Fahrkosten/ Kinderbetreuungs-kosten/ Kosten
einer auswärtigen Unterbringung

Voraussetzung

anerkannte Maßnahme und Träger nach AZWV

auf BGS kann bei beiderseitigem Einverständnis verzichtet werden

Leistungen an den Arbeitgeber:

Für qualifizierte AN: keine

Arbeitsentgeltzuschuss für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit nur für
geringqualifizierte AN möglich (siehe § 81 Abs. 5 – AEZ)

3. Zielgruppe: Arbeitnehmer unter 45 Jahre (§ 131a SGB III)

1. für Arbeitnehmer unter 45 Jahren
2. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes während der Weiterbildung
3. Betrieb = KMU (bis 249 Beschäftigte)
4. Maßnahme außerhalb des Betriebes, Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen
5. Träger und Maßnahme nach AZWV anerkannt
6. Maßnahmedauer mind. 4 Wochen
7. Beginn vor dem 31.12.2014

Die Qualifikation des Arbeitnehmers spielt keine Rolle (AN mit / ohne Ausbildung können gefördert werden).

3. Zielgruppe: Arbeitnehmer unter 45 Jahren (§ 131a SGB III)

Wie viel

Übernahme von max. 50% der anfallenden Lehrgangskosten,
sofern zusätzlich: anfallende Fahrkosten/ Kinderbetreuungs-kosten/ Kosten
einer auswärtigen Unterbringung

Voraussetzung

anerkannte Maßnahme und Träger nach AZWV

auf BGS kann bei beiderseitigem Einverständnis verzichtet werden

Leistungen an den Arbeitgeber:

Für qualifizierte AN: keine

Arbeitsentgeltzuschuss für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit nur für
geringqualifizierte AN möglich (siehe § 81 Abs. 5 – AEZ)

KMU-Betrieb
(unter 250 Beschäftigte)

Nicht-KMU-Betrieb
(250 Beschäftigte oder mehr)

**AN ohne
Berufsabschluss**
(Geringqualifiziert)

AN mit Berufsabschluss
(Qualifiziert)

**AN mit
Berufsabschluss**
(Qualifiziert)

**AN ohne
Berufsabschluss**
(Geringqualifiziert)

Ü45

U45

Was wird gefördert:
Anpassungsqualifizierung

Maßnahmedauer:
mindestens 4 Wo.
oder
mindestens 160 U-Std.

Förderhöhe:
Lehrgangskosten bis
50 % (U45) bzw.
75 % (Ü45)
zusätzliche
Fahrkosten und KBK
kein AEZ!

Rechtsgrundlage:
§ 81 Abs. 2 SGB III
§ 82 SGB III
§ 131a SGB III

Was wird gefördert:
anerkannter
Berufsabschluss,
berufsanschluss-
fähige Teilquali-
fikation

Maßnahmedauer:
Teilqualifikation:
i.d.R. 2-6 Mon.
Umschulung :
bis 24 Mon.

Förderhöhe:
Lehrgangskosten zu
100 % (unabhängig
vom Alter)
zusätzliche
Fahrkosten und KBK
ggf. AEZ

Rechtsgrundlage:
§ 81 Abs. 2 SGB III
§ 81 Abs. 5 SGB III

Was wird gefördert:
anerk.
Berufsabschluss,
Teilqualifikation oder
Anpassungsquali-
fizierung

Maßnahmedauer:
mindestens 4 Wo.
oder
mind. 160 U-Std.

Förderhöhe:
LK bis zu 75 %
zusätzliche
Fahrkosten und KBK

Rechtsgrundlage:
§ 82 SGB III

Was wird gefördert:
anerk. Berufsabschluss,
Teilqualifikation oder
Anpassungsquali-
fizierung

Maßnahmedauer:
mindestens 4 Wo. oder
mind. 160 U-Std.

Förderhöhe:
LK bis zu 50 %
zusätzliche Fahrkosten
und KBK

Rechtsgrundlage:
§ 131a SGB III

**keine
Förderung!**

Was wird gefördert:
anerkannter Berufsabschluss
oder
berufsanschlussfähige
Teilqualifikation

Maßnahmedauer:
Teilqualifikation: i.d.R. 2-6
Mon.
Umschulung: bis 24 Mon.

Förderhöhe:
Lehrgangskosten zu 100 %
zusätzliche Fahrkosten und
KBK
ggf. AEZ

Rechtsgrundlage:
§ 81 Abs. 2 SGB III
§ 81 Abs. 5 SGB III

Für alle Förderinstrumente gilt:

- bedingt durch die Teilnahme an der Weiterbildung kann die Arbeitsleistung ganz oder teilweise nicht erbracht werden (d.h. die Weiterbildung fällt in die betriebsübliche AZ, der AN muss nicht „Mehrarbeit“ erbringen)
- und
- der Arbeitnehmer erhält weiterhin ungekürzt Arbeitsentgelt

Das bedeutet: WeGebAU ist nur außerhalb einer Kug –Gewährung möglich.

Abgrenzung der Rechtskreise SGB II und SGB III

Förderausschluss nach § 22 Abs. 4 SGB III:

Keine Förderung von Hilfebedürftigen (**ALG II- Empfänger**) bzw. Mitgliedern einer **Bedarfsgemeinschaft** SGB II über das Programm WeGebAU (gilt erst, wenn Hilfebedürftigkeit per Bescheid festgestellt ist)

⇒ **in diesen Fällen kann eine individuelle Prüfung von Fördermöglichkeiten in den Jobcentern erfolgen**

Erhebungen durch den AG hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefordert.